jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1978/9/7 7Ob650/78, 5Ob659/83, 7Ob602/85, 5Ob573/88, 1Ob36/89, 1Ob313/98f, 3Ob190/99h, 4Ob52/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1978

**Norm**

ABGB §1295 Ia9

**Rechtssatz**

Bei der zur Fällung des Rechtswidrigkeitsurteils bei Verletzung absolut geschützter fremder Rechte erforderlichen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, welche Rechtspflichten die Normadressaten überhaupt erfüllen können, die Eignung des in Frage stehenden Verhaltens, einen schädigenden Erfolg herbeizuführen (Gefährlichkeit) und schließlich der Wert der bedrohten Güter und Interessen (hier: Abwägung zwischen Interessen an der körperlichen Unversehrtheit und Interesse an einer hemmungslosen Ausübung des Bewegungsdranges.

**Entscheidungstexte**

- 7 Ob 650/78
  Entscheidungstext OGH 07.09.1978 7 Ob 650/78
- 5 Ob 659/83
  Entscheidungstext OGH 27.09.1983 5 Ob 659/83
  Auch; Beisatz: Diese Gefährlichkeit ist vom Standpunkt eines sachkundigen Beobachters im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist auch das allgemeine Interesse an Bewegungsfreiheit sowie das Interesse an der Ausführung der gefährlichen Handlung zu prüfen. (T1)
- 7 Ob 602/85
  Entscheidungstext OGH 30.07.1985 7 Ob 602/85
  Auch; nur: Bei der zur Fällung des Rechtswidrigkeitsurteils bei Verletzung absolut geschützter fremder Rechte erforderlichen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, die Eignung des in Frage stehenden Verhaltens, einen schädigenden Erfolg herbeizuführen (Gefährlichkeit) und schließlich der Wert der bedrohten Güter und Interessen (hier: Abwägung zwischen Interessen an der körperlichen Unversehrtheit und Interesse an einer hemmungslosen Ausübung des Bewegungsdranges. (T2)
  Beis wie T1 nur: Zu berücksichtigen ist auch das allgemeine Interesse an Bewegungsfreiheit. (T3)
- 5 Ob 573/88
  Entscheidungstext OGH 13.12.1988 5 Ob 573/88
  Veröff: SZ 61/270 = EvBl 1989/72 S 271 = RZ 1990/8 S 38

- 1 Ob 36/89
  Entscheidungstext OGH 10.04.1991 1 Ob 36/89
  Auch; Veröff: SZ 64/36 = JBl 1991,796 = ÖBl 1991,161
- 1 Ob 313/98f
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 313/98f
  Auch
- 3 Ob 190/99h
  Entscheidungstext OGH 22.12.1999 3 Ob 190/99h
  Auch
- 4 Ob 52/06k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 52/06k
  Beisatz: Bei der Interessenabwägung ist einerseits das allgemeine Interesse an der Bewegungsfreiheit und den Entfaltungsmöglichkeiten, also die Zumutbarkeit von Verhaltenspflichten, andererseits die Eignung des in Frage stehenden Verhaltens, einen schädigenden Erfolg herbeizuführen, und schließlich der Wert der bedrohten Güter, jeweils ex ante beurteilt, zu berücksichtigen. (T4)
  Beisatz: Hier: Nicht-sexuelle eheliche Treue als absolut geschütztes Rechtsgut. (T5)
- 2 Ob 273/05v
  Entscheidungstext OGH 19.04.2007 2 Ob 273/05v
  Auch; Beisatz: Maßgebliche Kriterien sind vor allem der Rang des betroffenen Rechtsgutes, die Gefährlichkeit des Verhaltens und die Zumutbarkeit der statuierten Verhaltenspflichten. (T6)
- 5 Ob 168/08d
  Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 168/08d
  Beis wie T6
- 4 Ob 113/10m
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 113/10m
  Vgl auch; Beis wie T6
- 4 Ob 192/10d
  Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 192/10d
  Auch; nur: Bei der zur Fällung des Rechtswidrigkeitsurteils bei Verletzung absolut geschützter fremder Rechte erforderlichen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, welche Rechtspflichten die Normadressaten überhaupt erfüllen können, die Eignung des in Frage stehenden Verhaltens, einen schädigenden Erfolg herbeizuführen (Gefährlichkeit) und schließlich der Wert der bedrohten Güter und Interessen. (T7)
- 8 Ob 52/11x
  Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 52/11x
- 1 Ob 97/15v
  Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 97/15v
  nur T7; Beisatz: Hier: Verfolgungsschaden. Eine Rechtswidrigkeit ist als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung zu bejahen, wenn durch das Fluchtverhalten für ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verfolgung berechtigtes und unter Umständen dazu verpflichtetes Organ eine gesteigerte, vermeidbare Gefahrenlage geschaffen wird, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. (T8)
- 3 Ob 111/16v
  Entscheidungstext OGH 13.07.2016 3 Ob 111/16v
  Auch
- 7 Ob 78/18y
  Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 78/18y
  Auch
- 1 Ob 158/21y
  Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 158/21y
  Vgl; Beis wie T4

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0022899

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

08.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at